

Schott's Söhne in Mainz ferner:

- Berg, W.**, Op. 8. Caprice sur un thème original p. Pfte. 45 kr.
Beyer, F., Op. 36. Répertoire des jeunes Pianistes. No. 24. Don Juan p. Pfte. 45 kr.
 — Op. 42. Bouquets de Mélodies p. Pfte. No. 24. Don Juan. 1 fl.
 — Op. 92. Heures de Loisirs, Collection de Morceaux sur des Danses favorites p. Pfte. No. 15. *Wallerstein*, Jenny Lind Polka. No. 16. *Strauss*, Donaulieder-Walzer. No. 17. *Much*, Dublin-Walzer. No. 18. *Labitzky*, Dublin-Walzer à 45 kr.
Goria, A., Op. 55. Caprice brillant sur la Fée aux Roses p. Pfte. 1 fl. 30 kr.
Hünter, F., Op. 173. Fantaisie brillante sur la Fée aux Roses p. Pfte. 1 fl.
Lecarpentier, A., Drinn-Drinn-Polka p. Pfte. 18 kr.
Meyer, A., Op. 12. Sehnen, Lied f. 1 St. m. Pfte. No. 1. 18 kr.
 — Op. 12. Der Fischerknabe f. 1 St. m. Pfte. No. 2. 18 kr.
 — Op. 14. Der fromme Ritter, f. 1 St. m. Pfte. 27 kr.
Reiss, C., Op. 4. 3 Lieder f. 1 St. m. Pfte. 1 fl.
Rosellen, H., Op. 116. Anweisung für das Pianoforte-Spiel. (Nouvelle Méthode de Piano.) 7 fl. 12 kr.
 — Op. 121. 2 Fantaisies brillantes sur le Songe d'une nuit d'été p. Pfte. No. 1. Choeur des Gardes-Chasse. No. 2. Rêve et Thème varié. à 1 fl.

Schott's Söhne in Mainz ferner:

- Singelée, J.**, Op. 14. Fantaisie élégante p. Violon avec Pfte. sur des motifs de l'op. Lucie de Lammermoor. 1 fl. 30 kr.
 — Op. 25. Fantaisie élégante sur des motifs de l'op. le Val d'Andorre p. Viol. av. Pfte. 1 fl. 30 kr.
Thomas, A., Ouverture de l'opéra Le Songe d'une nuit d'été, à grand Orchestre. 5 fl.
 I. Trautwein (Guttentag) in Berlin.
Dorn, H., Op. 68. 4 deutsche Lieder f. Sopran, Alt, Tenor u. Bass. Partitur u. St. 1 fl. 17½ Nfl.
Ehlert, L., Op. 15. Rhapsodien f. Pfte. 17½ Nfl.
Klingenberg, W., Op. 20. „Ave Regina“ f. Sopran, Alt, Tenor (solo) u. Bass m. Orchester. Part. u. St. 27½ Nfl.
Kuntze, C., Op. 5. Sängerkhor. 16 leichte Motetten f. Sopran, Alt, Tenor u. Bass. Part. 1 fl. 5 Nfl.
Löschhorn, A., Op. 22. Sérénade f. Pfte. 15 Nfl.
 — Op. 23. 6 morceaux non diffic. p. Pfte. No. 1. La petite Marguerite. 15 Nfl. No. 2. Bolero. 15 Nfl. No. 3. Le Gondolier. 12½ Nfl. No. 4. Nocturne. 12½ Nfl. No. 5. La Gracieuse. 17½ Nfl. No. 6. Impromptu. 15 Nfl.
Taubert, W., Op. 74. No. 3. „Sitzt ein Vöglein.“ No. 4. Nachtigallensang f. 1 St. m. Pfte. à 15 Nfl.
 — Op. 85. Mélancolie p. Pfte. 20 Nfl.
Würst, R., Op. 19. Duo p. Pfte. u. Vlclle. 1 fl. 5 Nfl.

Nichtamtlicher Theil.

Die Presse und das Recht.

Schon in einem frühern Artikel haben wir auf die Verfolgung tadelnd hingewiesen, welche sich in neuester Zeit gegen die Presse kund giebt. Die Presse soll büßen, was die Schlaffheit der Behörden und die Verkehrtheit der Regierungen verschuldet hat. Denn verkehrt muß es genannt werden, wenn die Regierungen die Entscheidung über die Preßvergehen fast überall in Deutschland in die Hände ungebildeter Geschworenengerichte (?) legten, und die Richter u. Staatsanwälte sind dafür verantwortlich, daß seit zwei Jahren der Presse alle Bubenstreiche auch da ungeahndet hingegangen sind, wo es noch Richter gab, die den Muth hatten, die bestehenden Strafgesetze auch auf die Preßvergehen anzuwenden.

Auf die traurigste Berühmtheit macht inzwischen die Sächsische Regierung Anspruch, indem sie den Ständen ein Preßgesetz vorlegt, welches von eben so blindem Hass gegen die Presse, wie von befremdlicher Unkenntniß ihrer Verhältnisse zeugt. Wenn dies aber in Sachsen geschieht, wo der Buchhandel seit zwei Jahrhunderten seinen Stapelplatz hält, wie kann es dann verwundern, wenn andere Regierungen noch weniger die bestehenden Verhältnisse berücksichtigen? Keine freilich spielt so hohes Spiel als Sachsen, denn der Annahme dieses Gesetzes muß die Auswanderung des wichtigsten Theiles des Leipziger Buchhandels, des Commissionsbuchhandels, auf dem Fuße folgen, und wie groß dieser Verlust für das Land und für Leipzig seyn würde, hat eine weisere Regierung damals anerkannt, wo sie den Muth hatte, zuerst den Nachdruck in Deutschland unbedingt zu verbieten und dann wieder, als sie ein jährliches Opfer von beinahe tausend Thalern nicht scheute, um die Abrechnungen des Buchhandels in Leipzig zu erleichtern; ein Vortheil, der mit dem Nachtheil, von dem Sachsen durch dieses Gesetz bedroht wird, gar nicht in Vergleichung zu bringen ist.

Man steift sich auf die Lehre von der Mitschuld der Verbreiter buchhändlerischer Erzeugnisse und verstockt sich gegen die Einsicht, daß diese auf die Erzeugnisse der Presse nur in soweit Anwendung leidet, als von deren Herstellung und Veröffentlichung die Rede ist, daß aber nicht mehr davon die Rede seyn kann, wo das Buch lediglich als Waare erscheint, d. h. in der Hand des Druckers, des Sortimentshändlers und des Commissionairs. Das Buch ist eine Münze, die falsch seyn kann, aber nicht nothwendig falsch ist, und obwol jeder Münzverständige die

Fälschung erkennen kann, so ist doch Niemand verpflichtet, Kenner zu seyn, und wird sie in Verkehr gebracht, so wird nicht Der, welcher sie in gutem Glauben ausgiebt, sondern nur der Falschmünzer und Der bestraft, der sie als falsche Münze kannte und dennoch ausgab. Durch ein literarisches Erzeugniß kann der Verfasser ein Verbrechen begehen, indem er es schreibt, der Verleger, indem er mit voller Kenntniß seines verbrecherischen Inhaltes es veröffentlicht; jeder Dritte kann der Mitschuld erst dann bezüchtigt werden, wenn durch ein rechtskräftiges gerichtliches Erkenntniß der verbrecherische Inhalt festgestellt ist. Jede weitere Erstreckung steht mit der Natur der Sache und mit dem Gesetz selbst in Widerspruch, denn ist die Censur abgeschafft, so dürfen auch so wenig ein Drucker als ein Commissionair und ein Sortimentshändler zu Censoren bestellt werden. Censur ist aber jedes Urtheil über ein Buch, welches nicht auf einem Richterspruch beruht.

Ein zweiter Grund liegt in der physischen Unmöglichkeit, dem Gesetz zu genügen. So kann nach einer vernünftigen Anschauung der Verhältnisse kein Drucker als solcher für die in seiner Werkstatt gedruckten Werke verantwortlich gemacht werden. Denn ist die Officin auch nur einigermaßen bedeutend, so ist er außer Stande, die von ihm gelieferten Werke zu lesen, viel weniger steht ihm ein Urtheil darüber zu; auch ist es durchaus nicht seines Amtes und Berufs, den Inhalt der bei ihm gedruckten Bücher zu kennen, sondern für schönen und richtigen Druck zu sorgen. Zu dem Unmöglichen ist aber Niemand gehalten und schon aus diesem Grunde ist die Verantwortlichkeit der Drucker, wenn sie nicht zugleich Verleger sind, wider die Vernunft und wider eine gesunde Gesetzgebungspolitik. Sie kann auch gar keinen andern Erfolg haben, als daß in Zukunft außer Landes gedruckt und gefährliche Bücher, wie vordem in Oesterreich, eingeschmuggelt werden und nur um so nachtheiliger wirken.

In einer noch ungünstigern Lage sind die Sortimentshändler, sobald ihnen zugemuthet wird, eine weitere Verantwortlichkeit als die zu übernehmen, daß sie während einer gewissen kurzen Frist solche Bücher nicht verkaufen, die in Folge eines Straferkenntnisses öffentlich und allgemein verboten sind. Wollte man auch annehmen, der Sortimentshändler vermöge ein irgend umfassendes Geschäft persönlich zu besorgen, so ist es doch eine reine Unmöglichkeit, auch nur die Titel der Literatur von drei Jahren, die regelmäßig in der Form von Novitäten,